

Bekanntmachung
der Stadt Hornbach
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Solarpark unterm Bürgerwald“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Hornbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark unterm Bürgerwald“ und dessen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der Bebauungsplan umfasst voraussichtlich das Grundstück Plan-Nr. 5645/1 im Westen der Gemarkung Hornbach, oberhalb der Bickenaschbacher Mühle.

Der voraussichtliche Geltungsbereich kann der beigefügten Lageskizze entnommen werden.

Der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde am 28.06.2022 vom Stadtrat gefasst. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2024 bis 28.05.2024 durchgeführt. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark unterm Bürgerwald“ mit Begründung, Umweltbericht und ergänzenden Gutachten wird in der Zeit vom

06.07.2026 bis einschließlich 06.08.2026

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen einschließlich dieser Bekanntmachung können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter <https://www.vgzwland.de/verwaltung-gemeinden/verbandsgemeinde/bauen-und-wohnen/bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

Die veröffentlichten Unterlagen und diese Bekanntmachung werden außerdem wie folgt im Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

- Zentrales Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz
Geoportal Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de

Während des vorgenannten Zeitraumes wird außerdem der Zugang zu den genannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung ermöglicht. Zu diesem Zweck liegen die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung wie folgt möglich:

Öffnungszeiten in den Monaten Juli und August:

Montag u. Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Wichtige Hinweise:

Während der vorbezeichneten Veröffentlichungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z.B. per Mail in Textform) an die Mailadresse info@vgzwland.de abgegeben werden. Es ist bei Bedarf jedoch auch eine schriftliche Abgabe der Stellungnahme an Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18 – 20, 66482 Zweibrücken oder bei persönlicher Vorsprache eine Abgabe zur Niederschrift bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDStG).

Zweibrücken, den 26.06.2026

Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land

gez. Björn Bernhard
Bürgermeister

Anlage:
Lageskizze